

allein durch ihre Vertragsbeziehungen untereinander, sondern auch durch solche zu privaten und Handwerksbetrieben eintreten kann.

Die Bedeutung der Mitwirkungspflicht des Gläubigers bei der Erfüllung der Verträge wie auch die Auswirkungen der nicht fristgemäßen Rechnungserteilung dürften gezeigt haben, wie notwendig eine Sanktion für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur fristgemäßen Rechnungserteilung ist. Da die bisherigen Gesetze eine derartige Sanktion nicht vorsehen, ist der Gesetzgeber vor die Notwendigkeit gestellt, eine solche zu schaffen. Als Sanktionen haben sich die Vertragsstrafen bewährt, die, auf ein Sonderkonto gebucht, Mißwirtschaft und Schlandrian in einem volkseigenen Betrieb geldmäßig exakt widerspiegeln und den Kontrollorganen anzeigen. Eine derartige Vertragsstrafe sollte auch an das Nichteinhalten der Verpflichtung zur fristgemäßen Rechnungserteilung geknüpft werden.

Eine solche Konsequenz ist in jüngster Zeit vom Ministerium für Handel und Versorgung gezogen worden, das in der 6. DurchfBest. zur VO über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter vom 26. Juni 1952 (GBl. S. 519) in § 2 dem Lieferer bei nicht fristgemäßer Rechnungsübersendung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Warenwertes täglich auferlegt. Diese Konsequenz sollte vom Gesetzgeber für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe ganz allgemein gezogen werden.

Jonannes L a u ß m a n n, wissenschaftl. Assistent
am Institut für Zivilrecht der Universität Leipzig

Zur Frage der Berechnung von Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest für lange zurückliegende Geschäftsvorfälle

In letzter Zeit wurde mehrfach beobachtet, daß Organe der volkseigenen bzw. der ihr gleichgestellten Wirtschaft Sammelrechnungen über Verzugszinsen nach der 6. Durchführungsbestimmung zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Juli 1949 (ZVOB1. S. 548) für zum Teil weit zurückliegende Geschäftsvorfälle erteilen. Sind die Empfänger zur Begleichung derartiger Rechnungen verpflichtet?

I

Da es an einer, speziellen gesetzlichen Regelung für diesen Fall fehlt, dürfte für die Beantwortung der Frage die Rechtsnatur der Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. entscheidend sein, zu deren Bestimmung von den wirtschaftlichen Funktionen dieser Zinsen ausgegangen werden soll. Nach der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur 6. DurchfBest.¹⁾ sollen die (ohne Rücksicht auf Verschulden des Säumigen zu erhebenden) Verzugszinsen gewährleisten, daß die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft ihren Zweck erfüllen, die Zirkulationssphäre zu regeln und den Geldumlauf zu beschleunigen. Das Ministerium der Finanzen schließt hieraus, daß die Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. „wirtschaftlich den Charakter einer Konventionalstrafe“ tragen. Der authentischen Funktionsbestimmung ist beizupflichten. Die Schlußfolgerung begegnet jedoch Zweifeln.

Wesentliches Merkmal einer Konventionalstrafe ist, daß sie auf dem Vertragswillen des Betroffenen beruht. Nun werden zwar die Verzugszinsen der 6. DurchfBest. in dem Musterverträge (Min.Bl. 1952 S. 7) zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 6. Dezember 1951 im Zusammenhang mit der Konventionalstrafe erwähnt; das Finanzministerium selbst stellt aber in seiner Stellungnahme fest, daß die 6. DurchfBest. auch dann Anwendung findet, wenn der Handelsverkehr zwischen volkseigenen Betrieben nicht auf Grund schriftlicher Verträge erfolgt. Abgesehen hiervon beruht der Inhalt der Verträge des Allgemeinen Vertragssystems, zu dem die Bestimmungen der Konventionalstrafe gehören, letztlich nicht auf einer Disposition der Vertragsschließenden, sondern auf der Vertrags-VO vom 6. Dezember 1951.

Berücksichtigt man, daß die 6. DurchfBest. in ihrem Geltungsbereich ein bestimmtes Verhalten der Wirt-

Schaftsteilnehmer (u. a. fristgerechte Erfüllung der Zahlungspflicht) gewährleisten soll, so wird man Verzugszinsen, die bei Nichtbeobachtung eines derartigen Verhaltens (nämlich bei Zahlungssäumnis) verwirkt sein sollen, nicht als Konventionalstrafe charakterisieren, sondern begrifflich in die Nähe des Zwangsgeldes bzw. der Ordnungsstrafe verweisen müssen. Für diese Auffassung spricht insbesondere auch die Höhe der Verzugszinsen der 6. DurchfBest.

Die Besonderheit der Verzugszinsen besteht darin, daß sie zwar auf gesetzlicher (erst sekundär gegebenenfalls auch vertraglicher) Grundlage verwirkt, aber von dem durch die Zahlungssäumnis des anderen Teiles betroffenen Partner als öffentlich-rechtliche Forderung eingezogen werden. Dieses Ergebnis besitzt praktische Bedeutung namentlich dort, wo der säumige Partner nicht zu den nach der VO vom 6. Dezember 1951 „vertragspflichtigen“ Betrieben gehört.

II

Welche Folgerungen ergeben sich für die eingangs aufgeworfene Frage aus der Ansicht, daß es sich bei der Erhebung von Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. um die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen, ordnungsstrafähnlichen Anspruches handelt?

So weit es sich um die Realisierung von Verzugszinsen handelt, übt der zur Erhebung berechnete Teil staatliche Funktionen aus. Er ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Säumnis des Schuldners) zur Geltendmachung des Zinsanspruches verpflichtet.

Daraus folgt zugleich die Unverzichtbarkeit des Zinsanspruches auch dort, wo kein Vertrag nach Maßgabe des Mustervertrages vorliegt bzw. abgeschlossen werden kann, etwa weil der säumige Partner nicht „vertragspflichtig“ ist.

Der Anspruch auf die Verzugszinsen unterliegt nicht den Verjährungsvorschriften des BGB. Insbesondere kann auch der säumige Privatbetrieb sich nicht auf § 197 BGB berufen. Die in dieser Bestimmung unter dem Namen „Zinsen“ aufgeführten Kategorien tragen einen von den Verzugszinsen der 6. DurchfBest. durchaus verschiedenen ökonomischen Charakter insofern, als erstere den Kreditgeber für den Ausfall eigener Profitziehung aus dem Sach- oder Geldkapital entschädigen sollen.

Es kann schließlich gegenüber der Berechnung von Verzugszinsen, auch bei verspäteter Anlastung, nicht mit dem Rechtsinstitut der Verwirkung operiert werden.

Die auch der heutigen Spruchpraxis geläufige Verwirkung eines Anspruches kann niemals allein aus der Untätigkeit eines Gläubigers gefolgt werden. Vielmehr müssen zusätzlich Umstände vorliegen, die, ohne Rücksicht auf eine Verjährungsfrist, die Geltendmachung des Anspruchs als sittenwidrig und damit als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. Da nun jeder volkseigene Betrieb kraft zwingenden Rechts zum Einzuge der für seine Rechnung verwirkten Verzugszinsen verpflichtet ist, kann bei keinem Schuldnerbetrieb ernstlich die Auffassung entstehen, daß der Gläubiger Verzugszinsen nicht erheben sollte.

Daraus ergibt sich zwangsläufig die Pflicht eines jeden Haupt- bzw. Oberbuchhalters, bei seinen Finanzdispositionen die zu erwartenden Verzugszinsen ebenso wie die von ihm zu berechnenden zu berücksichtigen.

Aus dem gleichen Grunde kann ein Schuldnerbetrieb nicht mit dem Einwand gehört werden, es stünden ihm für die Begleichung von Verzugszinsen keine Mittel zur Verfügung.

Die bereits erwähnte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen besagt hierzu:

„Haushaltgebundene Einrichtungen, die zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet sind, haben die hierfür benötigten Mittel bei anderen Ausgaben einzusparen.“

Der Schuldnerbetrieb wäre ferner auf die Möglichkeit des Ausgleichs mit dem eigenen Verzugszinsenaufkommen sowie der Regreßnahme bei den Stellen bzw. den verantwortlichen Personen hinzuweisen, die das Eintreten der Säumnisse schuldhaft verursacht haben.

¹⁾ Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Nr. 19, S. 305.